
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 298

Nordstraße, Paderborn

- Potenzialanalyse Artenschutz -



Juni 2017

Auftraggeber:

**Projektentwicklung Paderborn
Nordbahnhof GmbH & Co. KG
Färbereistraße 1
48527 Nordhorn**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz hieraus, sind die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren im verstärkten Maß zu berücksichtigen. Im Vordergrund der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) stehen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit den relevanten Zugriffs- und Störungsverboten sowie dem Schutz der Lebensstätte.

Eine besondere Bedeutung weisen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel, Reptilien und Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten auf (KIEL 2005, MKULNV 2010).

1. Vorhaben

Im innerstädtischen Bereich von Paderborn ist am Nordbahnhof die Schaffung eines Wohnkomplexes mit fünf Baukörpern geplant. Aufgrund der Vernichtung vorhandener Habitatstrukturen wie Gehölzbestände und weiterer Bahnnebenflächen war die Beeinträchtigung europäisch geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen. Insbesondere in den offenen bis halboffenen Bereichen war das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse oder anderer Reptilienarten nicht auszuschließen. Um die Eignung des Standortes für diese Artengruppen bewerten zu können wurde eine Potenzialanalyse des Standortes durchgeführt.

Die Begehung des Geländes erfolgte am 17.5.2017 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geogr. Michael Schwartze aus Warendorf.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ablauf

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Methodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialanalyse bzw. Messtischabfrage der Stufe I vorerst ausreichend. Diese dient der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der Bundesartenschutzverordnung im Vorfeld einer ggf. weiterführenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes und weiterer geeigneter Habitatstrukturen. Diese wurden im Rahmen einer Begehung am 17.5.2017 dokumentiert. Neben der potenziellen Eignung der Gehölze als Lebensraum streng geschützter Vogelarten wurden die Bäume als mögliche Quartiere für Fledermäuse bewertet. Die halboffenen Bereiche wurden als Lebensraum für die potenziell vorkommenden Reptilienarten analysiert. Desweiteren wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4218/4).

4. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Das ca. 5.000 m² große Grundstück befindet sich unmittelbar an den bestehenden Gleisanlagen. Zuvor wurde es als Ladestraße für die bereits aufgegebenen Güterabfertigung genutzt. Parallel zu der Parzelle verläuft die Nordstraße mit einer böschungsbegleitenden Baumreihe. Im Norden grenzt ein Brückenbauwerk (Dr.-Rörig-Damm) an, welches die Bahntrasse überbrückt und im Osten sind die Gleisanlagen (s.a. Karte 1 im Anhang).

Der Bereich der ehemaligen Ladestraße ist vollständig versiegelt. In den Randbereichen zur Nordstraße sind Steinhäufen gelagert und im weiteren Verlauf stocken teils lückige Strauch- und Gebüschbestände mit Einzelbäumen. Die Brücke wird abgeschirmt durch einen dichten Baum- und Strauchbestand, vor dem größere Sandhaufen aufgeschüttet sind. Parallel zu den Gleisen ist ein schmaler Streifen mit Gebüsch und teils eingewachsenen Sandmieten sowie Steinhäufen (s.a. Fotos 1-6 im Anhang).

5. Ergebnisse

Im Fundortkataster der LANUV sind für den Messtischblattquadranten insgesamt 22 verschiedene Vogelarten und 7 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tab. A und B im Anhang). Unter den Reptilien ist die Zauneidechse verzeichnet und den Amphibien der Kammmolch (Tab. C und D im Anhang).

Vögel

Von den 22 sicher nachgewiesenen Brutvogelarten erfüllt der Planungsraum mit dem Gehölzbestand die Lebensraumansprüche keiner der aufgeführten Vogelarten (s.a. Tab. A im Anhang und Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Für diese Einschätzung sind die Kleinräumigkeit der vorhandenen Gehölze als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die vorhandenen Beeinträchtigungen durch die angrenzende Straße sowie die Bahntrasse zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Der Planungsraum weist keine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die fünf sicher nachgewiesenen Fledermausarten auf (s.a. Tab. B im Anhang). Die Bäume haben noch nicht ein Bestandesalter erreicht, in dem die Entwicklung von Asthöhlen durch natürliche Prozesse zu erwarten sind. Spechthöhlen wurden nicht gefunden und sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Bestandes sowie der erheblichen Störungen der angrenzenden Straße und des Schienenverkehrs nicht zu vermuten.

Amphibien

Innerhalb des betroffenen Messtischblattes ist der Kammmolch nachgewiesen (s.a. Tab. C im Anhang). Aufgrund fehlender Gewässer ist ein Vorkommen ausgeschlossen.

Reptilien

Die Randbereiche der Ladestraße sind partiell für die streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse sehr gut geeignet (s. Fotos im Anhang, vgl. WILLIGALLA et al. 2011, SCHULTE 2008). Es sind alle wesentlichen Lebensraumvoraussetzungen wie Sonn- und Eiablageplätze, Verstecke und Winterquartiere vorhanden. Dazu zählen offene Randbereiche zwischen der ehemaligen Ladestraße und der Nordstraße sowie die halboffenen Bereiche angrenzend zu den Gleisanlagen. Hier finden die Tiere sonnenbeschienene Bereiche, die für die Thermoregulation von Bedeutung sind genauso wie Sträucher, Schotter und ähnliche Strukturen, die als Versteck dienen können. Die Zauneidechse kommt laut Fundortkataster der LANUV innerhalb des MTB's vor. Nach Angaben von Herrn Moritz (Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde) sind ihm Nachweise aus dem Bereich nicht bekannt (mdl. Mittlg. vom 7.6.17).

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Nach dem Planungskonzept ist eine Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes sowie der offenen bis halboffenen Ruderalflächen in den Randbereichen der ehemaligen Ladestraße zu erwarten.

Vögel

Eine Beeinträchtigung Planungsrelevanter Vogelarten nach KAISER (2015) ist aufgrund unzureichender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Vernichtung einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011). Es ist davon auszugehen, dass bei den zu erwartenden ausgesprochen häufigen und anpassungsfähigen Brutvogelarten, die ökologische Funktion der betroffenen Reviere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Im Umfeld des unmittelbaren Eingriffsraumes sind insbesondere im nördlichen Verlauf der Nordstraße als auch im Bereich der Bahntrasse ausreichend geeignete Ausweichhabitate verfügbar, welche die betroffenen Brutpaare besiedeln können. Somit ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Reviere im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Dies gilt auch für die Funktion als Nahrungsrevier, da innerhalb des Untersuchungsgebietes das Vorhandensein unverzichtbarer Nahrungsreviere für diese häufigen und ungefährdeten Arten nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse

Potenzielle Baumhöhlenquartiere sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden. Somit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Auch das Vorhandensein sogenannter Flugstraßen oder essenzieller Nahrungsreviere ist nicht zu erwarten. Es ist berücksichtigen, dass die unmittelbar an die Nordstraße angrenzende Baumreihe erhalten bleibt.

Amphibien

Der Kammmolch ist aufgrund unzureichender Habitatvoraussetzungen nicht betroffen.

Reptilien

Innerhalb des Fundortkatasters ist die Zauneidechse nachgewiesen. Christian Venne (Mitarbeiter der Biologischen Station Paderborn/Senne) nennt einen älteren Einzelnachweis der Mauereidechse vom Paderborner HBF (mdl. Mittlg. vom 7.6.17). Grundsätzlich ist der Standort für beide Arten sehr gut geeignet, da alle Ansprüche an den Lebensraum erfüllt sind. Beide Arten besiedeln bevorzugt Bahntrassen und sind dann auch in angrenzenden Habitaten anzutreffen. Aus diesem Grund ist das Vorkommen der Reptilien mit 3 Durchgängen zu überprüfen.

Sollten Tiere gefunden werden, können diese mit geeigneten Methoden umgesiedelt werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des betroffenen Lebensraumes ist nicht davon auszugehen, dass der Planungsraum ein unverzichtbares Teilhabitat darstellen würde. Aufgrund der gut dokumentierten Lebensweise der beiden Reptilienarten ist davon auszugehen, dass insbesondere die Bahntrasse als Kernlebensraum besiedelt wäre.

Fazit

1. Von der Artengruppe der Vögel sind lediglich häufige und ungefährdete Arten zu erwarten. Diese können in angrenzende Lebensräume ausweichen und müssen deshalb bei den weiteren Planungen nicht weiter berücksichtigt werden.
2. Gleiches gilt für die Fledermäuse für die ein Verlust unverzichtbarer Habitate nicht zu prognostizieren ist.
3. Ein Vorkommen des Kammmolches und anderer Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.
4. Reptilien sind mit 3 Begehungen zu erfassen. Sollten Tiere gefunden werden, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Individuen durchzuführen. Dies umfasst den Abfang der Tiere und eine Umsiedlung in angrenzende geeignete Lebensräume an der Bahntrasse.

Unter Voraussetzung der unter Punkt 4. genannten Maßnahmen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Aufgestellt:

Warendorf, den 8.6.2017



.....
Michael Schwartz

Quellen

- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.
- KIEL, K.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen (1): 18-19
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und biologische Vielfalt 70: 231-256
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis

Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011 – LANUV-Fachbericht, Bd. 2: 51-78

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., A. KRONSHAGE, GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011. In: Lanuv (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 159-222.

SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen.: Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 12: 160 S.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

WILLIGALLA, C., T. KORDGES, M. HACHTEL & M. SCHWARTZE (2011): Zauneidechse – *Lacerta agilis*. In: Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddelling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 2, Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16/2: 943-976

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkrafttreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)

EG-Artenschutzverordnung. Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2015) im MTB 4218/4 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	Status	RL NRW / RL BRD
Rebhuhn	Bv	2 S / 2
Sperber	Bv	* / *
Rotmilan	Bv	3 / V
Mäusebussard	Bv	* / *
Turmfalke	Bv	VS / *
Kiebitz	Bv	3 / 2
Turteltaube	Bv	2 / 2
Kuckuck	Bv	3 / V
Schleiereule	Bv	S / *
Steinkauz	Bv	3 S / 3
Waldohreule	Bv	3 / *
Waldkauz	Bv	* / *
Schwarzspecht	Bv	S / *
Kleinspecht	Bv	3 / V
Feldlerche	Bv	3 / 3
Rauchschwalbe	Bv	3S / 3
Mehlschwalbe	Bv	3S / 3
Feldschwirl	Bv	3 / 3
Nachtigall	Bv	3 / *
Gartenrotschwanz	Bv	2 / V
Feldsperling	Bv	3 / *
Baumpieper	Bv	3 / 3

Tab. B: Artenliste der Säugetiere im MTB 4218/4 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D Daten unzureichend, k.A. keine Angaben, R extrem selten.

Art	RL NRW / RL BRD
Großer Abendsegler	R / 3
Zwergfledermaus	* / *
Rauhautfledermaus	R / G
Breitflügelfledermaus	2 / G
Zweifarbflodermas	R / D

Tab. C: Artenliste der Amphibien im MTB 4218/4 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig.

Art	RL NRW / RL BRD
Kammolch	3 / V

Tab. D: Artenliste der Reptilien im MTB 4218/4 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig.

Art	RL NRW / RL BRD
Zauneidechse	2 / V



Foto 1: Für Reptilien geeignete Steinhaufen zwischen Nordstraße und der geplanten Baufläche.



Foto 2: Ehemalige Ladestraße aus süd-westlicher Richtung aufgenommen. Die Strukturen im linken Bildrand sind für Reptilien geeignet.



Foto 3: Rechts im Bild die vorhandene Bahntrasse, links Dorn- und Strauchvegetation.



Foto 4: Stein- und Erdhaufen im nördlichen Planbereich unmittelbar an der Bahntrasse.



Foto 5: Halboffene Strukturen mit gelagertem Müll und Steinplatten sowie aufkommender Vegetation.



Foto 6: Die sandigen Bereiche sind als Eiablageplätze für Zaun- oder Mauereidechse geeignet. In dem Strauch- und Baumbestand sind ausschließlich häufige gebüschbrütende Vogelarten zu erwarten.